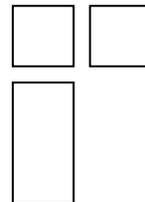


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
3000

An die
Dekanatsbezirke der ELKB
mit der Bitte um Weiterleitung an die
Kirchengemeinden
zusätzlich:
LKMD
Kirchenmusikalische Verbände

Abteilung K
Kirche und Gesellschaft
Auskunft bei Frau Dr. Henninger
Telefon +49 (0) 89 5595-224
Fax +49 (0)89 5595-8250
E-Mail susanne.henninger@elkb.de

Az: 30/4-7/1-1

21. März 2025

Neuerungen bei den GEMA-Pauschalverträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2025 haben sich Änderungen bei den Verträgen mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA-Verträge) für kirchliche Körperschaften ergeben. Die wichtigsten Punkte betreffen die Fortführung der Gottesdienst- und Veranstaltungsverträge, und das ersatzlose Auslaufen des sog. Filmvertrags sowie diesbezügliche Rabatte und Vergünstigungen für kirchliche Veranstaltungen.

1. Gottesdienst- und Veranstaltungsverträge

- Der neue Rahmenvertrag mit der GEMA zur Musiknutzung in Gottesdiensten wurden für die Jahre 2025 und 2026 abgeschlossen und orientieren sich an den bereits existierenden Regelungen; das bisherige Online-Meldeverfahren bleibt erhalten (sh. <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/58043>).
- Der Veranstaltungsvertrag befindet sich momentan noch in Abstimmung, eine gesonderte Information folgt nach der finalen Vertragsunterzeichnung.

2. Der sog. Filmvertrag ist ausgelaufen

- Der bisherige Pauschalvertrag zur Musiknutzung in Filmen ist Ende 2024 ausgelaufen und wurde nicht verlängert. Die bisherige pauschale Lizenzierung durch die EKD entfällt demnach.
- Kirchliche Körperschaften müssen demnach jede Filmvorführung selbst bei der GEMA melden. Die Kosten für unentgeltliche Veranstaltungen betragen für die veranstaltungsverantwortliche Körperschaft ca. 25 € pro Filmvorführung.

3. Vergünstigungen für kirchliche Körperschaften

Bitte beachten Sie, dass ein 20 % Rabatt auf die GEMA-Gebühren gewährt wird, wenn die Anmeldung über das GEMA-Online-Portal erfolgt.

Zusätzliche Vergünstigungen sind möglich, wenn

- Die Veranstaltung eine religiöse, kulturelle oder soziale Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG) hat und
- es sich um eine wohltätige Veranstaltung handelt.

Wichtig für die Anmeldung:

- Bitte beachten Sie bei Ihrer Meldung an die GEMA, dass in unmissverständlicher Weise angegeben werden muss, dass es sich bei dem Veranstalter um eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.
- Bei wohltätigen Veranstaltungen muss zudem, aufgrund des zusätzlich gewährbaren Nachlasses, ebenfalls dieser Charakter explizit genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Blumtritt
Oberkirchenrat